



## **Name, Sitz, Eintragung**

### **§ 1**

Der im Jahre 1911 in Oberweier gegründete Verein "TSV Oberweier 1911 e.V." hat seinen Sitz in Ettlingen-Oberweier, Am Haberacker 1.

Er ist in das Vereinsregister bei dem Amtsgericht Mannheim, VR 360322, eingetragen worden und führt nach Eintragung den Zusatz e.V.

Der Verein ist Mitglied des Badischen Sportbundes Nord e.V. und der Fachverbände, deren Sportarten auf wettkampf-, breiten-, oder freizeitsportlicher Basis betrieben werden. Der Verein und seine Mitglieder anerkennen als für sich verbindlich die Satzungsbestimmungen und Ordnungen des Badischen Sportbundes Nord e.V. -und seiner Fachverbände, deren Sportarten im Verein betrieben werden.

## **Zweck, Gemeinnützigkeit**

### **§ 2**

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung und zwar durch Förderung und Ausübung des Sports. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen in den Sportarten Fußball, Gymnastik, Volleyball und im Kinderturnen.

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Mitglieder des Vorstandes und für den Verein in sonstiger Weise Tätige, können eine Erstattung ihrer Kosten und eine angemessene Entschädigung für den Zeit- und Arbeitsaufwand gemäß § 3 (26a) EStG erhalten. Einzelheiten werden durch den Vorstand bzw. durch die Geschäftsordnung festgelegt.

Die Aufgaben des Vereins vollziehen sich unter der Wahrung der parteipolitischen, konfessionellen und weltanschaulichen Toleranz und Neutralität.



## **Geschäfts- und Spieljahr**

### **§ 3**

Das Geschäftsjahr läuft vom 1. Januar bis zum 31. Dezember eines jeden Jahres.

## **Gliederung**

### **§ 4**

Für jede im Verein betriebene Sportart kann durch den Vorstand im Bedarfsfall eine eigene Abteilung gegründet werden.

Die Abteilungen regeln ihre sportlichen Angelegenheiten selbst, soweit diese Satzung nicht anderes bestimmt oder das Gesamtinteresse des Vereins nicht betroffen wird. Bei der Abgabe von Willenserklärungen, handelt die Abteilung aber immer nur als Vertreter des Vereins und berechtigt oder verpflichtet nur diesen. Beschlüsse der Abteilungen sind vom Vorstand zu genehmigen.

Für die Abteilungsversammlungen sowie die Zusammensetzung und Wahlen der Abteilungsvorstände geben sich die Abteilungen eigene Ordnungen, die jedoch in Übereinstimmung mit dem Gesamtinteresse des Vereins stehen müssen.

## **Mitgliedschaft**

### **§ 5**

Der Verein besteht aus:

- a) aktiven Mitgliedern,
- b) passiven Mitgliedern,
- c) Ehrenmitgliedern,
- d) jugendlichen Mitgliedern bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres.

1. Aktives Mitglied kann werden:

- a) wer das 18. Lebensjahr vollendet hat, einen guten Leumund besitzt und an den Aktivitäten einer der Abteilungen teilnimmt.

2. Passives Mitglied kann werden:

- a) wer das 18. Lebensjahr überschritten hat und bestrebt ist, den Vereinszweck zu fördern und einen in jeder Hinsicht guten Leumund besitzt.

3. Ehrenmitglied wird:

- a) wer 50 Jahre ununterbrochen dem Verein als Mitglied ab dem vollendeten 18. Lebensjahr angehört hat.
- b) wer sich um die Förderung des Vereins und des Sports besondere hervorragende Verdienste erworben hat,
- c) und ein Beschluss des Gesamtvorstandes zur Ernennung vorliegt.



Für jeweils drei Jahre aktiver Tätigkeit als Verwaltungsmitglied oder Spieler tritt die Ehrenmitgliedschaft um ein Jahr früher ein. Mit der Ernennung zum Ehrenmitglied verbunden ist die Ausstellung einer Ehrenurkunde.

4. Angehörige des Vereins unter 18 Jahren gelten als Jugendliche. Sie werden in der Jugendabteilung zusammengefasst. Zur Mitgliedschaft und sportlichen Betätigung ist in jedem Falle die schriftliche Zustimmung der Eltern bzw. des gesetzlichen Vertreters notwendig.

### **Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft**

#### **§ 6**

1. Dem Verein kann jede natürliche oder juristische Person als Mitglied angehören.
2. Die Mitgliedschaft ist durch schriftliche Anmeldung unter Anerkennung der Vereinsatzung und derjenigen Verbände, denen der Verein selbst als Mitglied angehört, bei einem Mitglied des Gesamtvorstandes zu beantragen. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger ist von dem/der/den gesetzlichen Vertreter(n)/Vertreterin zu stellen. Die gesetzlichen Vertreter der minderjährigen Vereinsmitglieder verpflichten sich mit dem Aufnahmegesuch für die Beitragsschulden ihres(r) Kindes(r) bis zum Ablauf des Kalenderjahres, in dem die/der Minderjährige(n) volljährig wird/werden aufzukommen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.  
Die Aufnahmegebühr wird durch die Hauptversammlung festgesetzt und in der Beitragsordnung festgeschrieben. Die Ablehnung eines Aufnahmegesuches ist schriftlich mitzuteilen. Sie braucht nicht begründet zu werden.
3. Die Aufnahme in den Verein ist davon abhängig, dass sich das Mitglied für die Dauer seiner Mitgliedschaft verpflichtet, am Bankeinzugsverfahren für die Mitgliedsbeiträge teilzunehmen. Das hat das Mitglied auf dem Aufnahmeantrag rechtsverbindlich zu erklären. Änderungen der Bankverbindung sind dem Verein unverzüglich mitzuteilen. Bisherige bestehende andere Zahlungsformen sind davon nicht betroffen.
4. Die Mitgliedschaft erlischt:
  - a) durch freiwilligen Austritt, der jederzeit durch eine schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Gesamtvorstandes erfolgen kann. Er ist frühestens zum Ende des dem Eintritt folgenden Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig;
  - b) durch den Tod;
  - c) durch Streichung von der Mitgliederliste
  - d) durch Ausschluss aus dem Verein;
  - e) Löschung des Vereins.

zu c) Die Streichung von der Mitgliederliste kann durch den Vorstand beschlossen werden, wenn das Mitglied trotz zweimaliger Mahnung mit der Bezahlung von Mitgliedsbeiträgen für eine Zeit von mindestens 6 Monaten in Rückstand gekommen ist;



- zu d) Der Ausschluss aus dem Verein kann durch den Vorstand beschlossen werden, bei grobem Verstoß gegen die Vereinssatzung oder die Satzung des Badischen Fußballverbandes oder eines Verbandes, dem der Verein als Mitglied angehört;  
oder  
wenn sich das Vereinsmitglied unehrenhaft verhält oder das Ansehen des Vereins oder eines Verbandes, dem der Verein angeschlossen ist, durch Äußerungen oder Handlungen herabsetzt.

Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Vorstand oder schriftlich zu rechtfertigen. Eine schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist in der Vorstandssitzung zu verlesen. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied ein Berufungsrecht an die Hauptversammlung zu. Die Berufung hat aufschiebende Wirkung. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, so hat der Vorstand innerhalb von zwei Monaten die Hauptversammlung einzuberufen. Geschieht dies nicht gilt der Ausschließungsbeschluss als nicht erlassen. Das Recht auf gerichtliche Nachprüfung der Entscheidung bleibt unberührt.

Ausgetretene und ausgeschlossene Mitglieder verlieren jedes Anrecht an den Verein und seine Einrichtungen, bleiben jedoch für einen dem Verein zugefügten Schaden haftbar. Sie haben dem Verein gehörende Inventarstücke, Sportausrüstungen, Gelder usw., die sich in ihrem Besitz befinden, sofort zurückzugeben.

## **Rechte und Pflichten der Mitglieder**

### **§ 7**

1. Ehrenmitglieder, aktive und passive Mitglieder haben gleiche Rechte im Verein. Sie haben Stimmrecht in allen Versammlungen und das Recht an allen Veranstaltungen teilzunehmen. Jugendliche Mitglieder haben kein Stimmrecht.
2. Jedem Mitglied wird gewissenhafte Befolgung dieser Satzungen und rege Beteiligung an den Versammlungen zur Pflicht gemacht.
3. Jedes aktiven Mitglied nimmt regelmäßig an den angesetzten Spielen und Wettkämpfen für den Verein oder an den festgesetzten Übungsstunden teil und leistet den Anordnungen der jeweils hierfür Verantwortlichen Folge.
4. Fühlt sich ein Mitglied aus irgend einem Grunde benachteiligt, beleidigt oder zurückgesetzt, so ist es seine Pflicht, dies sofort einem Vorstandsmitglied zu melden, durch den die Angelegenheit dem Gesamtvorstand zur Schlichtung vorgetragen wird.



## 5. Ableistung von Arbeitsstunden

- a) Alle aktiven Mitglieder sind bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres zur Ableistung von Arbeitsstunden pro Kalenderjahr verpflichtet. Die Zahl der Arbeitsstunden wird in der von der Hauptversammlung beschlossenen Beitragsordnung festgelegt.
- b) Arbeitsstunden können bei allen Veranstaltungen des Vereines oder durch Arbeitseinsatz auf dem Sportgelände erbracht werden.  
Von der Ableistung befreit sind:
  - schwangere Mitglieder
  - Mütter bis zur Vollendung des ersten Lebensjahres des Kindes
  - neu eingetretene Mitglieder, die bis zum Jahresende dem Verein nicht mehr als drei Monate angehören.
- c) Hinweise auf die Möglichkeit der Ableistung sowie die Erfassung der Zeiten erfolgen durch die Abteilungsleiter. Die Erfassung erfolgt schriftlich und ist dem Vorstand zum Ende des Geschäftsjahres vorzulegen.
- d) Nicht erbrachte Arbeitsstunden werden dem Mitglied in Rechnung gestellt. Der Stundensatz wird in der von der Hauptversammlung beschlossenen Beitragsordnung festgelegt.  
Die Abrechnung erfolgt im Rahmen der Abrechnung der Mitgliedsbeiträge. Das Mitglied wird darüber informiert.

## Einkünfte und Ausgaben des Vereins

### § 8

Die Einkünfte des Vereins bestehen aus:

- a) Beiträgen der Mitglieder;
- b) Einnahmen aus Wettkämpfen sowie sonstigen Vereinsveranstaltungen;
- c) freiwillige Spenden;
- d) sonstigen Einnahmen.

Die Höhe der Mitgliedsbeiträge für alle Mitglieder wird durch die Hauptversammlung festgesetzt. Mitglieder, die aus finanziellen Gründen zur Bezahlung des Mitgliedsbeitrages nicht in der Lage sind, können von der Bezahlung vom Vorstand ganz oder teilweise befreit werden.

Entsprechende Informationen enthält die von der Hauptversammlung beschlossene Beitragsordnung!

Die Ausgaben des Vereins bestehen aus:

- a) Verwaltungsausgaben;
- b) Aufwendungen im Sinne des § 2.



Der Vorstand hat das Recht, im Sinne der Satzungen über das Vermögen des Vereins zu verfügen. Er hat die Pflicht, über dessen Verwendung Rechenschaft abzulegen. Für besondere Aufwendungen und Anschaffungen sowie bauliche Tätigkeiten bzw. Veränderungen ist ein Beschluss des Vorstandes – in dringenden Fällen kann dies auch nachträglich geschehen – einzuholen.

### **Vermögen** **§ 9**

Für sämtliche Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschließlich das Vereinsvermögen, welches aus dem Kassenbestand und sämtlichem Inventar besteht. Überschüsse aus allen Veranstaltungen gehören dem Vereinsvermögen.

Der Kassier verwaltet die Kasse des Vereins, führt ordnungsgemäß Buch über alle Einnahmen und Ausgaben und hat der Hauptversammlung einen mit Belegen versehenen Rechnungsbericht zu erstatten. Er nimmt Zahlungen für den Verein gegen seine alleinige Quittung in Empfang, darf aber Zahlungen für Vereinszwecke nur auf Anweisung des Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter leisten.

### **Organe des Vereins** **§ 10**

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Hauptversammlung
- b) der Gesamtvorstand
- c) der Vorstand im Sinne von §26 BGB.



## Die Hauptversammlung

### § 11

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Hauptversammlung. Diese ist zuständig für:
  - a) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes
  - b) Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer;
  - c) Entlastung und Wahl der Vorstandsmitglieder;
  - d) Wahl der Kassenprüfer;
  - e) Wahl von Mitgliedern für Ausschüsse;
  - f) Festsetzung von Beiträgen und Umlagen sowie deren Fälligkeiten;
  - g) Satzungsänderungen;
  - h) Beschlussfassung über Anträge;
  - i) Ernennung/Abberufung von Ehrenmitgliedern;
  - j) Auflösung des Vereins.
2. Die Hauptversammlung hat alle zwei Jahre stattzufinden.  
Sie ist vom 1. Vorsitzenden im ersten Quartal des Jahres einzuberufen.
3. Die Einberufung erfolgt unter Mitteilung der Tagesordnung, mindestens drei Wochen vorher im Amtsblatt der Stadt Ettlingen.  
Anträge auf Satzungsänderungen müssen bei der Bekanntgabe der Tagesordnung wörtlich mitgeteilt werden. Bei Satzungsneufassungen ist die Neufassung komplett auf der Homepage des Vereins zu veröffentlichen.
4. Die Hauptversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
5. Die Abstimmung erfolgt durch Handzeichen. Wahlen sind auf Antrag geheim abzuhalten. Blockwahlen sind zulässig.  
Stimmenthaltungen gelten nicht als abgegebene Stimmen. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung.
6. Beschlüsse zur Annahme einer Satzungsänderung bzw. Satzungsneufassung bedürfen einer Mehrheit von Zweidrittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
7. Anträge können gestellt werden:
  - a) von jedem erwachsenen Mitglied;
  - b) vom Vorstand.
8. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn
  - a) der Vorstand die Einberufung mit Rücksicht auf die Lage des Vereins oder mit Rücksicht auf außergewöhnliche Ereignisse für erforderlich hält,
  - b) die Einberufung von mindestens 1/4 sämtlicher Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe des Grundes verlangt wird.
9. Anträge zu Mitgliederversammlungen müssen mindestens zehn Tage vor der Versammlung beim 1. Vorsitzenden schriftlich eingegangen sein. Später eingehende Anträge dürfen in der Mitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn ihre Dring-



- lichkeit mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder bejaht wird. Dringlichkeitsanträge auf Satzungsänderungen sind ausgeschlossen.
10. Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von dem die Versammlung leitenden Vorsitzenden und einem anwesenden Schriftführer zu unterzeichnen ist.

### **Stimmrecht und Wählbarkeit**

#### **§ 12**

1. Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, besitzen Stimm- und Wahlrecht.
2. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
3. Gewählt werden können alle volljährigen und geschäftsfähigen Mitglieder des Vereins.
4. Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an den Mitgliederversammlungen teilnehmen.

### **Der Gesamtvorstand**

#### **§ 13**

1. Der Gesamtvorstand besteht aus:
  - a) dem/der 1. Vorsitzenden (siehe 5.)
  - b) dem/der 2. Vorsitzenden (siehe 5.)
  - c) dem/der Kassenwart/in
  - d) dem/der Schriftführer/in
  - e) dem/der Jugendleiter/in
  - f) den Abteilungsleitern/-leiterinnen
  - g) dem Spielausschuss
  - h) den gewählten Beisitzern
2. Der Jugendleiter wird durch die jugendlichen Mitglieder gewählt und durch die Hauptversammlung bestätigt. Die Jugend des Vereins führt und verwaltet sich selbstständig und entscheidet über die Verwendung, der ihr zufließenden Mittel in eigener Zuständigkeit. Die Jugendleitung kann sich eigene, von der Hauptversammlung genehmigte Richtlinien (Jugendordnung) für ihre Aufgaben schaffen. Für deren Einhaltung hat der Jugendleiter verantwortlich zu sorgen.
3. Der Vorstand führt die Geschäfte im Sinne der Satzung und der Beschlüsse der Hauptversammlung. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. bei dessen Abwesenheit seines Stellvertreters.





Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Über die Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen, das von dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

Der Vorstand ordnet und überwacht die Angelegenheiten des Vereins, die Tätigkeit der Abteilungen, berichtet der Hauptversammlung über seine Tätigkeit und kann verbindliche Ordnungen erlassen.

4. Vorstand im Sinne des §26 BGB sind:
- a) der 1. Vorsitzende
  - b) der 2. Vorsitzende
  - c) der Kassenwart

Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verein durch zwei Mitglieder der vorstehend genannten Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten. Der Vorstand kann durch einstimmigen Beschluss eines der Vorstandsmitglieder zur Vornahme von Rechtshandlungen im Einzelfall allein ermächtigen.

5. Der Gesamtvorstand soll mindestens einmal monatlich von dem 1. Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung von einem Stellvertreter einberufen werden. Eine Einberufung hat ebenfalls zu erfolgen, wenn drei Gesamtvorstandsmitglieder dies beantragen. Die Einladungen sollen schriftlich oder per E-Mail erfolgen.
6. Die Mitglieder des Vorstandes werden für jeweils zwei Jahre gewählt. Scheidet während des Geschäftsjahres ein Vorstandsmitglied aus, hat sofort Neuwahl in der darauffolgenden Hauptversammlung zu erfolgen. Bei Ausscheiden eines Vorsitzenden ist unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, die einen neuen Vorsitzenden zu wählen hat.

### **Kassenprüfer**

#### **§ 14**

Die Hauptversammlung wählt für zwei Jahre zwei Kassenprüfer. Sie müssen mindestens 25 Jahre alt sein.

Während des Geschäftsjahres soll mindestens eine unangemeldete Revision stattfinden. Nach Rechnungsabschluss muss jedoch eine ordentliche Prüfung aller Belege und Bücher erfolgen. Der Hauptversammlung ist darüber Bericht zu erstatten. Beanstandungen der Kassenprüfer können sich nur auf die Belege und Buchungen erstrecken, nicht aber auf die Zweckmäßigkeit und Notwendigkeit der vom Vorstand genehmigten Ausgaben. Sofern Ausschüsse des Vereins mit Zustimmung des Vorstandes eigene Kassen führen, unterliegen diese der Prüfung durch den Vorstand und die Kassenprüfer.



## **Wahlausschuss**

### **§ 15**

Die Hauptversammlung wählt einen Wahlausschuss, bestehend aus einem Wahlleiter und zwei weiteren Mitgliedern. Amtierende Vorstandsmitglieder und Kandidaten dürfen dem Wahlausschuss nicht angehören.

Seine Vorschläge werden der Hauptversammlung vorgelegt. Weitere Vorschläge können aus den Reihen bei der Hauptversammlung gemacht werden. Die vorgeschlagenen Mitglieder müssen ihr Einverständnis zur Kandidatur abgeben.

Der gewählte Leiter hat der Versammlung als Alterspräsident die Entlastung des alten Vorstandes und die Neuwahlen durchzuführen.

## **Strafbestimmungen**

### **§ 16**

Sämtliche Vereinsangehörige unterliegen einer Strafgewalt. Der Vorstand kann Ordnungsstrafen (Verweise) sowie Geldstrafen (insbesondere §7 Abs. 6) verhängen gegen jeden Vereinsangehörigen, der sich gegen die Satzung, das Ansehen, die Ehre oder das Vermögen des Vereins vergeht.

Gegen den Strafbeschluss des Vorstandes ist ein Rechtsmittel an die Mitgliederversammlung oder Hauptversammlung zulässig.

## **Haftung**

### **§ 17**

Der Verein haftet gegenüber seinen Mitgliedern nicht für die bei sportlichen Veranstaltungen etwa eintretenden Unfälle oder Diebstähle auf den Sportplätzen und in den Räumen des Vereins. Der Unfall- und Haftpflichtschutz ist durch den Badischen Sportbund im Rahmen eines Versicherungsvertrages gewährleistet.

## **Auflösung des Vereins**

### **§ 18**

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Hauptversammlung beschlossen werden, auf deren Tagesordnung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt ist. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der erschienenen Mitglieder.

Für den Fall der Auflösung oder der Aufhebung des Vereins bestellt die Hauptversammlung zwei Liquidatoren, welche die Geschäfte des Vereins abzuwickeln haben.



Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das nach Bezahlung der Schulden noch vorhandene Vermögen des Vereins an die Stadt Ettlingen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke und im Interesse des Sports zu verwenden hat.

### **Schlussbestimmungen**

#### **§ 19**

Diese Satzung ist in der vorliegenden Form am 23.05.2017 von der Hauptversammlung des Vereins neugefasst und am 23.05.2017 beschlossen worden.

Der Satzungsneufassung wurde einstimmig zugestimmt.

Sie tritt nach der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.